

Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI)

Vom 25.07.2011

in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 13.12.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-11-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsübersicht:

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Prüfungsamt
- § 4a Antragstellung, elektronische Kommunikation
- § 5 Geschäftsgang von kollegialen Prüfungsorganen
- § 6 Prüfungszeitraum und Prüfungstermine
- § 6a Modulhandbuch/Studienplan
- § 7 Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungszulassung
- § 7a Nachteilsausgleich und abweichende Prüfungsverfahren
- § 8 Bewertung, Notenbekanntgabe und ECTS-Leistungspunkte
- § 8a Mängel und Verstöße im Prüfungsverfahren
- § 8b Nachprüfungsverfahren
- § 8c Mitwirkungspflicht

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 9 Anrechnung auf Studium und Prüfung
- § 10 Arten von Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen, Kolloquium
- § 13 Prüfungsstudienarbeiten, Projektarbeiten und praktische Prüfungen
- § 14 Zweck, Gegenstand und Anforderungen der Prüfungen
- § 15 Regeltermine und Fristen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Ableistung von praktischen Studiensemestern
- § 18 Bachelor- und Masterarbeit
- § 19 Abschlusszeugnisse
- § 20 Akademische Grade

III. Modulstudien, Zusatzstudien, sonstige weiterbildende Studien

- § 21 Modulstudien, Zusatzstudien auf Bachelor- oder Masterniveau,
sonstige weiterbildende Studien
§ 21a Besondere Verfahren

IV. Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

- § 22 Übergangsvorschriften
§ 23 In-Kraft-Treten

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-14-1-K) in deren jeweils gültiger Fassung. ²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Technischen Hochschule Ingolstadt, die für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Modulstudien sowie Zusatzstudien an der Hochschule gelten. ³Für sonstige weiterbildende Studien gilt sie nur, soweit ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

§ 2

Prüfungsausschuss

(zu § 3 RaPO)

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen. ³Es soll darauf hingewirkt werden, dass ein Mitglied und eine Ersatzperson auch in der Weiterbildung lehrt.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, wird das neue Mitglied oder Ersatzmitglied nur für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden bestellt.

§ 3

Prüfungskommissionen

(zu § 3 RaPO)

- (1) ¹Für jede Fakultät wird jeweils eine Prüfungskommission gebildet. ²Der zuständige Fakultätsrat kann abweichend von Satz 1 Prüfungskommissionen für jeden Studiengang der Fakultät oder für Studiengänge unterschiedlicher Fakultäten im

Einvernehmen mit dem betroffenen Fakultätsrat bzw. den betroffenen Fakultätsräten einrichten. ³Modulstudien als Teile eines bestehenden Studiengangs sind jeweils der Prüfungskommission des zugrunde liegenden Studiengangs zugeordnet.

- (2) In der Studienfakultät Institut für Akademische Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für alle Angebote der Weiterbildung vom Studienfakultätsrat gebildet.
- (3) ¹Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ²Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 1 müssen überwiegend in den betreffenden Studiengängen der Fakultät bzw. der betroffenen Fakultäten lehren. ³Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 2 müssen in den Studiengängen der Weiterbildung lehren; jede Fakultät, aus deren Bereich Studiengänge in der Weiterbildung angeboten werden, soll in der Prüfungskommission gemäß Absatz 2 vertreten sein.
- (4) ¹Die Bestellung der Prüfungskommissions-Mitglieder (Absatz 1) erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Bestellung der Prüfungskommissions-Mitglieder in der Weiterbildung (Absatz 2) erfolgt durch den Studienfakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Der Beginn der Amtszeit sollte in der Regel zu Semesterbeginn liegen. ⁴Für jedes Mitglied wird jeweils ein Ersatzvertreter als ständige Vertretung bestellt. ⁵§ 2 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (5) Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 RaPO obliegen der Prüfungskommission zusätzlich die in dieser Satzung bestimmten sowie folgende Aufgaben:
 1. die Entscheidung in Fragen über die erfolgreiche Ablegung des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums,
 2. die Entscheidung in Fragen zur Anmeldung von Abschlussarbeiten,
 3. die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen sowie die Anerkennung der nachträglichen Anmeldung zu Prüfungen.

§ 4 Prüfungsamt

¹Dem Prüfungsamt (Referat Prüfung) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Administration der Prüfungskommissionen und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane,
2. der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen der in Nr. 1 genannten Organe,
3. die Benachrichtigungen der Beteiligten in Prüfungsangelegenheiten und Verwaltungsverfahren,
4. die Sicherstellung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Rahmen des Prüfungsverfahrens,

5. die Vorbereitung von Nachprüfungsverfahren und
6. das Erstellen amtlicher Prüfungs- und Studierendenstatistiken.

²Weiterhin nimmt das Prüfungsamt sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften sowie aus den Prüfungsordnungen der Hochschule ergebende und anderweitig durch ermächtigte Stellen zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 4a

Antragstellung, elektronische Kommunikation

- (1) Ist nach dieser Satzung die elektronische Form erforderlich oder die elektronische Kommunikation vorgeschrieben finden die folgenden Absätze Anwendung.
- (2) ¹Für sämtliche Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe in allen Prüfungsangelegenheiten und den dazugehörigen Verwaltungsverfahren sind die von der Technischen Hochschule Ingolstadt im Internet unter www.thi.de, insbesondere im Studierendenportal „PRIMUSS“, unmittelbar zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare bzw. Eingabemasken zu verwenden. ²Werden Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe nicht von Satz 1 erfasst wird die erforderliche elektronische Form gewahrt, wenn für die Kommunikation einschließlich der entsprechenden Anhänge ausschließlich das jeweilige im Studierendenportal „PRIMUSS“ hierfür zur Verfügung gestellte personenbezogene Kommunikationsmittel, oder die Versandart nach dem De-Mail-Gesetz, oder ein sonstiges elektronisches Dokument, welches mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, verwendet wird und sich an das Prüfungsamt richtet. ³In begründeten Fällen kann das Prüfungsamt im Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Schriftform zulassen. ⁴Die Schriftform ist zuzulassen, wenn ein Gesetz dies bestimmt. ⁵Die für die Bearbeitung zuständige Stelle leitet sie zur weiteren Veranlassung an das zuständige Prüfungsorgan (§ 3 RaPO) weiter.
- (3) Die Bestimmungen über das Vorverfahren bleiben unberührt.
- (4) ¹Die elektronischen Verwaltungsakte einschließlich der Mitteilung über das Bestehen der Abschlussprüfung werden individuell im Studierendenportal „PRIMUSS“ bekannt gegeben. ²Sonstige prüfungsrechtliche Benachrichtigungen erfolgen durch Übermittlung an die jeweilige von der Technischen Hochschule Ingolstadt zur Verfügung gestellte personenbezogene E-Mail-Adresse. ³Im Einzelfall kann die Hochschule abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein alternatives Kommunikationsmittel nach Abs. 2 Satz 2 nutzen, oder von der elektronischen Form abweichen. ⁴Sofern ein Gesetz etwas anderes bestimmt, ist jenes maßgeblich.

§ 5

Geschäftsgang von kollegialen Prüfungsorganen

Für das Verfahren von Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen gilt Abschnitt VIII der Grundordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt.

§ 6 Prüfungszeitraum und Prüfungstermine

- (1) ¹Prüfungen finden vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in der Prüfungszeit statt. ²Die Prüfungszeit beginnt am ersten Werktag nach Ende der in der Verordnung über die Vorlesungszeit an Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmten Vorlesungszeit eines jeden Semesters und erstreckt sich regelmäßig über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen.
- (2) ¹In der letzten Woche der Vorlesungszeit können Prüfungen abgehalten werden. ²Der Vorlesungsbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) ¹ Außerhalb der Prüfungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
1. in begründeten Fällen für Wiederholungsprüfungen,
 2. im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt, jedoch spätestens jeweils vier Wochen vor Semesterende, für Prüfungen in berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen sowie Studien im Sinne von § 21,
 3. für Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.
- ²Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Prüfungszeitraum und den Prüfungsanmeldezeitraum des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.
- (5) Die Prüfungskommissionen geben
- bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer und
 - in Abstimmung mit den Dekaninnen und Dekanen in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums Ort, Datum, Zeit und Dauer der Prüfungen sowie die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel
- hochschulöffentlich bekannt.

§ 6a Modulhandbuch/Studienplan

- (1) ¹Jede Fakultät, die Studienfakultät IAW, das Graduiertenzentrum und das Sprachenzentrum erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch/einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat bzw. Studienfakultätsrat bzw. dem Forschungsrat bzw. dem Sprachenzentrum beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

- (2) ¹Das Modulhandbuch/der Studienplan enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über:
1. die Studienziele der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art und Inhalt der in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen und die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen;
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule;
 3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule;
 4. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester;
 5. die Lehrveranstaltungsart;
 6. die Ziele und Inhalte der Praxiszeiten und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht der Sprache des Studiengangs entspricht.
- ²In den Studien- und Prüfungsordnungen können ergänzende Regelungen bestimmt werden.
- (3) Im Modulhandbuch/Studienplan sind die jeweils im laufenden Semester angebotenen Module kenntlich zu machen.
- (4) Im Modulhandbuch/Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates bzw. Studienfakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungszulassung

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich online über das Studierenden-Portal „PRIMUSS“ der Technischen Hochschule Ingolstadt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntzumachenden Frist. ³Die Prüfungsanmeldung für Fächer, die nicht über das Studierenden-Portal „PRIMUSS“ erfolgen können, sowie für die Bachelor- oder Masterabschlussarbeiten erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Formulare. ⁴Für Fälle des § 6 Abs. 4 Satz 1 ist die Festlegung abweichender Zeiten und Verfahren möglich; diese sind den betroffenen Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ⁵Nachträgliche und von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung abweichende Anmeldungen sind nur unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung des betreffenden Prüfungskommissionsvorsitzenden durch elektronischen Antrag zulässig. ⁶Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt, über Ausnahmen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

- (2) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Eine ordnungsgemäße Anmeldung und hochschulöffentliche Bekanntgabe liegt vor, wenn dem Studierenden die Prüfungsanmeldung nach dem Ende der Prüfungsmeldefrist individuell im Studierendenportal „PRIMUSS“ angezeigt wird. ³Über die online angemeldeten Prüfungen ist von den Studierenden ein Ausdruck anzufertigen, der als Nachweis für die Prüfungsanmeldung dient. ⁴Der Nachweis über nachträglich angemeldete Prüfungen wird auf Antrag vom Prüfungsamt ausgestellt.
- (3) Die Versagung der Zulassung zur Prüfung ist dem / der Studierenden unter Angabe der Gründe innerhalb angemessener Frist elektronisch mitzuteilen.
- (4) ¹Eine ordnungsgemäße Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (5) Der Prüfungsausschuss der Hochschule kann auf Antrag der Prüfungskommission für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 7a

Nachteilsausgleich und abweichende Prüfungsverfahren

- (1) ¹Ein Nachteilsausgleich ist elektronisch zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. ³Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ⁴Das ärztliche Attest ist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages dem Prüfungsamt vorzulegen. ⁵Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist im Falle einer nachträglichen (nach dem Zeitraum der Prüfungsanmeldung) auftretenden Behinderung unverzüglich nach Auftreten der Behinderung (spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin) zu stellen und gleichzeitig durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ⁶Die vom Prüfungsausschuss festgelegten erforderlichen Angaben des ärztlichen Attestes werden auf der Internetseite der Technischen Hochschule Ingolstadt hochschulöffentlich bekanntgegeben. ⁷Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁸Der § 5 RaPO bleibt unberührt. ⁹Eine ordnungsgemäße Antragstellung wirkt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum. ¹⁰Für jedes Semester ist eine erneute Antragstellung erforderlich. ¹¹Liegt eine dauerhafte Behinderung vor und wurde diese durch ein aktuelles fachärztliches Attest bestätigt und vor dem Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht, kann von weiteren ärztlichen Attesten in der Folgezeit abgesehen werden.
- (2) ¹Sonstige Anträge, die auf ein geändertes Prüfungsverfahren Einzelner gerichtet sind und nicht unter Absatz 1 fallen, sind im Prüfungsanmeldezeitraum beim Prüfungsamt zu stellen, soweit der Grund nicht nachträglich eingetreten ist. ²Die Maßnahmen müssen genau benannt sein und die Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden. ³Ansonsten gilt das Verfahren für den Nachteilsausgleich entsprechend.

§ 8

Bewertung, Notenbekanntgabe und ECTS-Leistungspunkte

- (1) ¹Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnoten beruhen, werden abweichend von Satz 1 nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“, Kurzform „m. E.“, oder „ohne Erfolg abgelegt“, Kurzform „o. E.“, bewertet. ³Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich eine relative Note entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen (prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs bezogen auf die vorhergehenden vier Semester).
- (2) ¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulendnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet mit den in der Anlage zu der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²Das berechnete Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. ³Bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt (§ 7 Abs. 4 Satz 3 RaPO).
- (3) ¹In einem Modul können Bonuspunkte vergeben werden für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen. ²Die Bewertung dieser optionalen Studienleistungen erfolgt durch Punkte. ³Die erzielten Bonuspunkte werden auf die Modulabschlussprüfung angerechnet. ⁴In den optionalen Studienleistungen können maximal 10% der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte zusätzlich erworben werden. ⁵Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulendprüfung wird nicht angeboten. ⁶Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. ⁷Die Teilnahme am Bonussystem ist für die Studierenden freiwillig. ⁸Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im jeweiligen Modulhandbuch zu konkretisieren.
- (4) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, sowie der Note der Abschlussarbeit, gewichtet mit den in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Studierende hat sein Studium erst dann erfolgreich abgelegt, wenn neben dem Eingang und der Feststellung der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung dies auch den Studierenden bekanntgegeben wurde. ⁴Die Notenbekanntgabe der Abschlussprüfung erfolgt nach Feststellung der Noten durch postalische bzw. elektronische Mitteilung über das Studierenden-Portal „PRIMUSS“.
- (5) ¹Noten in Prüfungen und in studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, werden dem einzelnen Studierenden bzw. unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Die Notenbekanntgabe erfolgt nach Feststellung der Noten durch elektronischen Aushang im Studierenden-Portal „PRIMUSS“. ³Alternativ oder zusätzlich kann der Prüfungsausschuss nach Ankündigung weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung vorsehen.

- (6) ¹Die Notenbekanntgabe (Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses) für die studienbegleitenden Leistungsnachweise und Prüfungen erfolgt in der Regel am letzten Werktag vor den Semesterferien. ²Der Prüfungsausschuss legt den Tag der Notenbekanntgabe fest. ³Am Tag der Notenbekanntgabe oder der anschließenden – vom Prüfungsausschuss festgelegten – Woche, die auf die Notenbekanntgabe folgt, ist den Studierenden Einsicht in die Prüfungsleistungen zu gewähren, die eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben. ⁴Es kann auch zum gleichen Termin den Studierenden Einsicht gewährt werden, deren Prüfungsleistung mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ⁵Der Prüfungsausschuss legt in den ersten beiden Wochen des Folgesemesters weitere Zeiträume zur Prüfungseinsichtnahme für alle Prüfungsteilnehmer fest. ⁶Die Fakultäten legen die einzelnen Termine innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträume fest. ⁷Eine Einsichtnahme nach dem in Satz 5 genannten Termin ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Prüfungskommissionsvorsitzenden bis zu einer Frist von vier Wochen nach Beginn Semesters zulässig. ⁸Die Einsichtnahme erfordert grundsätzlich die Anwesenheit des Prüfers. ⁹Nimmt ein Studierender Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten, kann der Studierende auf der Grundlage der Einsichtnahme einen begründeten elektronischen Antrag an das Prüfungsamt richten, dass Ablichtungen und Abschriften für den Studierenden gefertigt werden sollen.
- (7) ¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aus der Anzahl der in ECTS-Leistungspunkten gemessenen Arbeitsbelastung des Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen voraus. ³Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte gemäß der den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen beiliegenden Anlagen vergeben. ⁴Sie können nicht für eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus. ⁵Die ECTS-Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ⁶Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 30 ECTS-Leistungspunkten veranschlagt. ⁷Bei berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen sowie Teilzeitstudiengängen und Studien im Sinne von § 21 verringert sich die Anzahl der regelmäßigen ECTS-Leistungspunkte pro Semester entsprechend.

§ 8a

Mängel und Verstöße im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Ungewöhnliche äußere Einwirkungen, die geeignet sind, die Konzentration eines Prüflings nicht nur unerheblich zu erschweren und ihn anhaltend dadurch abzuhalten, seine wahre Befähigung nachzuweisen, sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden und bei unmittelbarem Auftreten durch die beaufsichtigenden Prüfer unverzüglich entsprechend zu beheben. ²Fühlt sich ein Prüfling durch solche anhaltenden, nicht unerheblichen äußeren Einwirkungen gestört, so muss diese Störung sofort gerügt werden und innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstag ein begründeter elektronischer Antrag auf Rücktritt und Gewährung einer Nachfrist an das Prüfungsamt gerichtet werden. ³Sollte der Antrag genehmigt werden, hat dies zur Folge, dass die erzielte Leistung in dieser Prüfung nicht gewertet wird. ⁴Bei unvorhersehbaren, zeitlich begrenzten, jedoch nicht unerheblichen

Beeinträchtigungen kann eine entsprechende Prüfungszeitverlängerung gewährt werden.

- (2) ¹Offene Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind bei schriftlichen Prüfungen vom Prüfungsteilnehmer augenblicklich zu rügen; nach Beendigung der Prüfung ist die Rüge unzulässig. ²Offene Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind bei mündlichen Prüfungen unverzüglich, jedoch nicht später als eine Woche nach dem Tag der Prüfung vom Prüfungsteilnehmer zu rügen. ³Sonstige Mängel im Prüfungsverfahren sind durch die betroffenen Teilnehmer unverzüglich zu rügen. ⁴Für jede Rüge ist ein Antrag im Studierendenportal „PRIMUSS“ zu stellen; er darf keine Bedingungen enthalten. ⁵Ein Antrag nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Wer als Prüfungsteilnehmer einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.
- (4) ¹§ 6 der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen (RaPO) findet bei
1. Mitführen von oder in Griffnähe befindlichen, nicht ausdrücklich durch die Prüfungskommissionen zugelassener, Hilfsmittel aller Art im Prüfungsraum während der Prüfungszeit,
 2. versuchter oder begangener Täuschungshandlung,
 3. sowie bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung
- entsprechend Anwendung. ²Das Vorliegen eines solchen Verstoßes ist durch die zuständige Prüfungskommission festzustellen.
- (5) ¹Wird ein Tatbestand nach den Absätzen 2 und 3 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 8b Nachprüfungsverfahren

- (1) ¹Prüfungsteilnehmer können Einwendungen nach den folgenden Absätzen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, einer der in § 1 Sätze 2 und 3 genannten Studiengänge und Studien, im Studierendenportal „PRIMUSS“ erheben. ²§ 4a findet entsprechende Anwendung.
- (2) Ist die schriftliche Prüfung bestanden bzw. nicht bestanden, so sind die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend zu machen und binnen zwei Wochen nach Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Semesters konkret und nachvollziehbar zu begründen.

- (3) Ist die mündliche Prüfung bestanden bzw. nicht bestanden, so sind die Einwendungen gegen die Bewertung eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend zu machen und binnen eines Monats nach der Bekanntgabe konkret und nachvollziehbar zu begründen.
- (4) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht den Absätzen 1 bis 3, so werden sie zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.
- (5) § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 8c Mitwirkungspflicht

¹Im Rahmen des Pflichtenverhältnisses unterliegen die Studierenden, über § 3 Immatrikulationssatzung THI hinaus, in allen Prüfungsangelegenheiten und Verwaltungsverfahren der Mitwirkungspflicht. ²Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitwirkungspflicht geht daher zu Lasten der Studierenden. ³Art. 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayVwVfG gelten entsprechend.

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 9 Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) ¹Die Anrechnung auf Studium und Prüfung sowie Arten und Verfahren von Prüfungsleistungen richten sich nach § 4 RaPO sowie nach Art. 63 BayHSchG. ²Die Antragstellung bezüglich der Anerkennung / Anrechnung von vor Beginn oder wegen Fortsetzung des Studiums erworbener Kompetenzen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereichs muss innerhalb des ersten Studienjahres erfolgen.
- (2) Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

x	=	gesuchte Note
N _d	=	in das deutsche Notensystem umzurechnende Note
N _{max}	=	Maximal zu erreichende Note im ausländischen Notensystem
N _{min}	=	Niedrigste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

- (3) ¹Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann maximal die Hälfte der erreichbaren ECTS-Leistungspunkte

betragen. ²Abschlussarbeiten werden grundsätzlich nicht aus dem außerhochschulischen Bereich anerkannt.

- (4) ¹Die Anrechnung von einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Grundpraktikum bzw. das praktische Studiensemester richtet sich nach Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. ²Die anzurechnenden Kompetenzen (Lernergebnisse) müssen mit den Ausbildungszielen und –inhalten des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sein. ³Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden. ⁴Werden in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen anrechenbare Praxiszeiten studienbegleitend erworben, so soll der Antrag auf Anrechnung unverzüglich nach Absolvierung der gesamten Praxiszeiten gestellt werden.
- (5) ¹Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist anhand der Lehr- und Kompetenzziele gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung der aufnehmenden Fakultät an der Technischen Hochschule Ingolstadt zu beurteilen. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbarer Ausbildungsstätten werden zu Beginn eines Studiums auf Antrag des oder der Studierenden in einem Studiengang angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.
- (6) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgen stets unter der auflösenden Bedingung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

§ 10 Arten von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die im Wesentlichen die gesamten zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen eines Moduls oder eines Teilmoduls als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern als schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfung, Kolloquium, Prüfungsstudienarbeiten, Projektarbeiten oder als praktische Prüfung statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ³Schriftliche Prüfungen nach dem MultipleChoice-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig; die Voraussetzungen für das Erstellen sowie Bestehen solcher Prüfungen und die Notenvergabe für diese Prüfungsart sind jeweils gesondert in den Studien- und Prüfungsordnungen festzulegen.
- (2) Werden Prüfungen, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

- (4) ¹Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntzugeben. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 11 **Schriftliche Prüfungen**

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen. ²Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z. B. Projektberichte, Hausarbeiten, halboffene und offene schriftliche Aufgaben, Seminararbeiten, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, Poster, rechnerische Aufgaben und Arbeitsberichte.
- (2) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Studierende, die an einer schriftlichen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises und amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (5) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt. ⁴Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. ⁵In der Niederschrift sind Vorkommnisse, insbesondere nach § 8a, einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen in einem Umfang von mindestens 8 ECTS-Leistungspunkten kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 240 Minuten vorgesehen werden. ³Der Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und maximal 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). ⁴Eine Hausarbeit umfasst mindestens 3000 bis höchstens 6000 Wörter (ca. 10 bis 20 Seiten).
- (7) ¹Die zuständigen Prüfer können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Abweichungen von den Festlegungen bestimmen. ²Änderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (8) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich

bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel (§ 7 Abs. 3 RaPO).

- (9) ¹Die Absätze 2 bis 8 gelten entsprechend für zeichnerische, gestalterische und rechnerische Prüfungen. ²Abs. 6 Sätze 3 und 4 finden dabei keine Anwendung.
- (10) ¹Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird.

§ 12

Mündliche Prüfungen, Kolloquium

- (1) ¹Die Prüfungskommission entscheidet, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Einzelprüfer mit sachkundigem Beisitzer stattfinden. ²Der Beisitzer muss die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 RaPO erfüllen. ³Nicht hochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfenden von der Prüfungskommission zu bestellen. ⁴Bei fächerübergreifenden Prüfungen kann die Prüfungskommission entscheiden, dass die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüfern abzulegen ist.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Mehrfachprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände, Tag und Ort der Prüfung, die Namen des zu Prüfenden und der beteiligten Prüfer und Vorkommnisse, insbesondere nach § 8a, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Die entscheidungserheblichen, inhaltlichen Prüfungsgegenstände, sowie die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind zusätzlich in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. ³Niederschrift und Prüfungsprotokoll sind von den Prüfern und ggf. dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass ein Studierender dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) § 11 Absätze 3, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (6) ¹Im Kolloquium hat der Studierende unter Beweis zu stellen, dass er über ein zuvor festgelegtes Thema ein wissenschaftliches Gespräch, über die reine Fachkenntnis hinaus, führen kann und dass er mögliche Fragen anderer bedacht hat und in seiner Antwort darauf eingehen kann. ²Für das Kolloquium gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Prüfung höchstens 60 Minuten beträgt und mehr als zwei Prüfer bestellt werden können. ³Das Kolloquium ist nicht an den Prüfungszeitraum gebunden.

§ 13

Prüfungsstudienarbeiten, Projektarbeiten und praktische Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungsleistungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt selbstständig und ohne ständige Aufsicht. ³Der Aufgabensteller kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller festgelegt. ²Auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Ingolstadt wird im jeweiligen Studienplan der zeitliche Rahmen festgelegt; weiterhin kann der Wegfall der mündlichen Präsentation festgelegt werden. ³Bei einer Prüfungsstudienarbeit richtet sich die Dauer der mündlichen Präsentation nach § 12 Abs. 3; der Umfang des schriftlichen Teils beträgt mindestens 1500 und höchstens 4500 Wörter (ca. 5 bis 15 Seiten).
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten gilt § 11 Abs. 8 entsprechend. ²Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden.
- (4) ¹Während der Projektarbeiten bearbeiten Studierende selbstständig eine von ihnen entwickelte theoretische oder empirische Forschungsfrage und präsentieren die Ergebnisse mündlich und schriftlich. ²Dabei sollen Studierende lernen in Gruppen komplexe Probleme kritisch zu analysieren und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. ³Bei dieser Arbeit werden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch angewandt. ⁴Als offene und problembasierte Lehrform baut die Projektarbeit auf starken Praxisbezug und die Förderung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit durch Zusammenarbeit auf.
- (5) ¹Der schriftliche Teil wird in einem Projektbericht ausgearbeitet. ²Dieser umfasst mindestens 1500 Wörter und höchstens 7500 Wörter (ca. 5 bis 25 Seiten). ³Die mündliche Präsentation des Projektes dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ³Im Studienplan kann festgelegt werden, dass die mündliche Präsentation nicht erforderlich ist.
- (6) ¹Praktischen Prüfungen dienen dem Erwerb fachbezogener praktischer und methodischer Fertigkeiten. ²Hierbei hat der Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration praxispezifischer Techniken nachzuweisen. ³§ 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 14

Zweck, Gegenstand und Anforderungen der Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend in der Regel am Semesterende abgenommen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnungen regeln insbesondere
 1. welche Pflicht- und Wahlpflichtmodule Prüfungsmodule sind,
 2. die Art der Prüfung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,

3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Prüfungen im Prüfungszeitraum zu erbringen und im Abschlusszeugnis bestehenserheblich und mit welchem Gewicht auf die Endnote anzurechnen sind,
4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen studienbegleitende Prüfungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen sind,
5. mit welchem Gewicht die einzelnen Endnoten und die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

§ 15

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Beginnt in Bachelorstudiengängen mit Ausnahme von berufsbegleitenden Studiengängen der 2. Studienabschnitt bzw. das Vertiefungsstudium im 3. Studiensemester, so ist zum Eintritt in das dritte Studiensemester nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten beiden Studiensemestern erzielt hat. ²Beginnt der 2. Studienabschnitt bzw. das Vertiefungsstudium im 4. Studiensemester, so ist zum Eintritt in das vierte Studiensemester nur berechtigt, wer mindestens 63 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten drei Studiensemestern erzielt hat. ³Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters zu erbringen. ⁴Werden die Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Voraussetzung für den Eintritt in das Praktikum im Rahmen des praktischen Studiensemesters ist das Bestehen aller Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS- Leistungspunkten aus dem dritten und vierten Studiensemester, sofern in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) ¹In berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen gilt, abweichend von Abs. 1, dass zum Eintritt in den 2. Studienabschnitt bzw. das Vertiefungsstudium nicht berechtigt ist, wer mehr als zwei Module aus dem 1. Studienabschnitt bzw. dem Grundlagenstudium oder mehr als 10 ECTS-Leistungspunkte nicht erfolgreich abgelegt hat.
- (3) ¹Beginnt in Teilzeitstudiengängen (nicht berufsbegleitend) der 2. Studienabschnitt bzw. das Vertiefungsstudium im 5. Studiensemester, so ist zum Eintritt in das fünfte Studiensemester nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten vier Studiensemestern erzielt hat. ²Beginnt der 2. Studienabschnitt bzw. das Vertiefungsstudium im 7. Studiensemester, so ist zum Eintritt in das siebte Studiensemester nur berechtigt, wer mindestens 63 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten sechs Studiensemestern erzielt hat. ³Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studiensemesters zu erbringen. ⁴Werden die Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studiensemesters nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Voraussetzung für den Eintritt in das Praktikum im Rahmen des praktischen Studiensemesters ist das Bestehen aller Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studiensemesters sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS- Leistungspunkten aus dem fünften bis neunten Studiensemester.

- (4) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung angegeben Endnoten, so wie die Abschlussarbeit und falls erforderlich das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet bzw. bestanden und die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben werden. ²Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind darüber zu informieren, dass bei Überschreiten der jeweiligen Regelstudienzeit um mehr als zwei Fachsemester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden gilt. ³Die individuelle Bekanntgabe der Informationen erfolgt über das Studierendenportal „PRIMUSS“. ⁴§ 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 findet keine Anwendung.
- (5) ¹Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 4 können auf Antrag bei nicht zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Prüfungsamt unverzüglich, im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag bzw. nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist eingehen; § 4a bleibt unberührt. ³Das ärztliche Zeugnis muss auf einer Untersuchung beruhen, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Zeugnis enthalten muss. ⁵Die Regelung des Prüfungsausschusses ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁷Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt.
- (6) Gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG verschafft sich die Hochschule bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

§ 16 **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO) einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses (§ 10 Abs. 1 Satz 2, 5 und Abs. 3 Satz 3 RaPO) bei allen Prüfungen möglich.
- (3) Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 RaPO).
- (4) Gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 BayHSchG ist durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wiederholung von Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

- (5) Für Fristverlängerungen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule geprüften Fach/Modul sind ausgeschlossen.

§ 17

Ableistung von praktischen Studiensemestern

- (1) ¹Die Fakultätsräte benennen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Prüfungskommission. ³Zu den Aufgaben der Praktikantenbeauftragten gehört die Entscheidung über die Anträge auf Befreiung von den praktischen Studiensemestern. ⁴Die Anmeldung des praktischen Studiensemesters, die Anmeldung des Grundpraktikums, sowie die Abgabe der Zeugnisse und Berichte erfolgen entsprechend § 4a.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen; praktische Zeiten, die diesen Zeitraum überschreiten sind freiwillig und können nicht für anderweitige Anrechnungen genutzt werden. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat bzw. Studienfakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (3) Dual Studierende absolvieren das Praktikum im Rahmen des praktischen Studiensemesters bei Ihrem jeweiligen Praxispartner. Die Praxisphasen stimmt die Hochschule mit dem jeweiligen Praxispartner ab.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit bemisst sich nach der jeweiligen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, ansonsten nach der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollbeschäftigte, jedoch innerhalb der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.
- (5) ¹Fehltage sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen. ⁴Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁵Der Studierende muss nachweisen, dass er oder sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.
- (6) ¹Der Studierende ist berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind vom Studierenden weitere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Der Studierende ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Ausbildungszeugnis und nach Abschluss der Ausbildung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. ⁴Inhalt und Umfang der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ⁵Der von der Ausbildungsstelle und der bzw. dem Studierenden unterzeichnete Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Praktikantenamt einzureichen. ⁶Sofern die Ausbildungsstelle keinen geeigneten Vertrag hat, ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.

- (7) Die Prüfungen im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben.
- (8) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus. ²Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.
- (9) ¹Die Praktikantenbeauftragten entscheiden über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums. ²Sie haben hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass in allen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ⁴Die Benachrichtigung über die erfolgreiche Ableistung erfolgt entgegen § 4a Abs. 4 Satz 2 über das Studierendenportal „PRIMUSS“. ⁵Hat der Praktikantenbeauftragte festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann er bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (10) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des Grundpraktikums bzw. des praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters oder des Grundpraktikums nicht festgestellt werden, erhält der Studierende hierüber einen elektronischen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

§ 18

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) ¹Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann, ausgehend von der Regelstudienzeit, frühestens zu Beginn des vorletzten Studiensemesters erfolgen, Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung des Praktikums. ²Der Beginn eines Studiensemesters und der Semesterferien richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10.10.1983 in der jeweils geltenden Fassung. ³Begleitend zur Bachelorarbeit findet ein Seminar Bachelorarbeit statt mit 2 oder 3 ECTS-Leistungspunkte (European Credit Transfer System).
- (2) ¹Der früheste Ausgabezeitpunkt der Masterarbeit erfolgt, ausgehend von der Regelstudienzeit, frühestens zu Beginn des vorletzten Studiensemesters (in weiterbildenden Masterstudiengängen frühestens während des 3. Studiensemesters) und dem Erreichen von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Die Zuordnung zu den Studiensemestern gemäß Abs. 1 und 2 bestimmt sich nach dem Studienfortschritt des Studierenden.
- (4) Für Abschlussarbeiten gilt folgendes Verfahren:
1. ¹Der Erstprüfer der Abschlussarbeit soll in der Regel aus dem Kreis der den Studiengang unterrichtenden Professoren stammen. ²Der Erstprüfer teilt das Thema zu. ³Die Ausgabe des Themas ist in den Studierendenakten aktenkundig zu machen. ⁴Hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und der Prüfer, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin. § 11 Abs. 8 gilt entsprechend.
 2. ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Prüfer zu. ²Hat der Studierende die Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 RaPO erstmalig nicht bestanden und innerhalb von vier Monaten noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Prüfers gestellt oder noch keinen geeigneten Themenvorschlag eingereicht, teilt der zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende ihnen unverzüglich von Amts wegen einen Prüfer zu, der unverzüglich von Amts wegen ein Bachelor- bzw. Masterarbeitsthema ausgibt.
 3. ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer System). ³Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate (im Rahmen eines Teilzeitstudiums zehn Monate) nicht überschreiten. ⁴Die in den §§ 8 und 10 der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 sowie die in §§ 15 und 16 dieser Satzung genannten Fristen bleiben davon unberührt.
 4. ¹In Masterstudiengängen wird der Umfang der Masterarbeit und der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Letzterer soll bei Vollzeitstudiengängen nicht über sechs Monate hinausgehen. ³Soweit dies erforderlich ist, erfolgt bei Teilzeitstudiengängen eine Anpassung, um ein Studierbarkeit zu gewährleisten.
 5. ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn der Studierende die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
 6. ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist für die Abschlussarbeiten gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Studierenden nach Anhörung des Prüfers unter Beachtung der Fristen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO die Abgabefrist bis zu drei Monate verlängern, wenn der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat. ³Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist elektronisch unter Angabe von Gründen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu

stellen. ⁴Bei Krankheiten, die später als zwei Wochen vor dem Abgabetermin auftreten, ist der Antrag durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses unverzüglich nach Auftreten der Krankheit zu stellen.

7. Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
 8. ¹Die fertige Abschlussarbeit ist in mindestens einfacher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form bei einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben ²Der Prüfungsausschuss kann formale Richtlinien für die Abschlussarbeiten festlegen.
 9. Die Abschlussarbeit ist in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu bewerten. Studierende haben dies in ihrer Planung zu berücksichtigen. Werden Arbeiten so ausgegeben, dass der Zeitraum der Bearbeitung und Korrektur die Regelstudienzeit überschreitet, begründet dies keinen Anspruch des Studierenden auf Bearbeitung und Bewertung bis zum Ende der Regelstudienzeit.
 10. Ist die erfolgreich abgelegte Abschlussarbeit die letzte Prüfungsleistung, muss die Abgabe der Abschlussarbeit bis spätestens acht Wochen vor Semesterende erfolgen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Bewertung der Arbeit, Feststellung und Bekanntgabe der Note bis zum Semesterende. Sollte diese Note nicht zum Semesterende festgestellt und bekanntgegeben werden können (§ 8 Abs. 4 Satz 3 u. 4 APO THI), kann die Feststellung und/oder Bekanntgabe – unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Rückmeldung – erst zum darauffolgenden Semester erfolgen. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (5) ¹Dual Studierende erstellen die Abschlussarbeit in Kooperation mit dem Praxispartner unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule. ²Die akademische Betreuung hochschulseitig steht in Kontakt mit dem Praxispartner und es findet mindestens einmal ein wissenschaftlicher Austausch statt. ³Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind dem Praxispartner und dem betreuenden Professor durch den dual Studierenden zu präsentieren.

§ 19 Abschlusszeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird jeweils ein Zeugnis gemäß den in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthaltenen allgemeinen Mustern ausgestellt. ²Die allgemeinen Zeugnismuster werden für die einzelnen Studiengänge nach den Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung spezifiziert.
- (2) ¹In den Zeugnissen werden die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO i.V.m. § 8 Abs. 1 dieser Satzung ermittelten Notenwerte ausgewiesen. ²Die ECTS-Leistungspunkte werden im Abschlusszeugnis separat ausgewiesen.
- (3) Die Dauer des Fachstudiums wird unter Berücksichtigung der in Folge der Anrechnung von Ausbildungs- oder Prüfungsleistungen nicht besuchten

Studiensemester im Bachelor- oder Masterzeugnis oder einer ergänzenden Bescheinigung ausgewiesen; als Ende des Fachstudiums gilt dabei der Zeitpunkt, zu dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20 Akademische Grade

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- oder Mastergrad verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach den Mustern der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.
- (3) ¹Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade wird (nach Art. 66 Abs. 4 BayHSchG) ein diploma supplement gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügt. ²Das allgemeine Muster wird für die einzelnen Studiengänge nach den Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung spezifiziert.

III. Modulstudien, Zusatzstudien, Duales Studium, sonstige weiterbildende Studien

§ 21 Modulstudien, Zusatzstudien auf Bachelor- oder Masterniveau, Duales Studium, sonstige weiterbildende Studien

- (1) ¹Modulstudien sind Teile von bestehenden Studiengängen. ²Für Modulstudien gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den jeweiligen Studiengang. ³Über die erfolgreiche Teilnahme an Modulstudien werden Zertifikate entsprechend des Musters in Anlage 4 für die jeweiligen Module ausgestellt (Bachelorzertifikat oder Masterzertifikat).
- (2) ¹Zusatzstudien sind Studien auf Bachelor- oder Masterniveau, die nicht Teile von bereits bestehenden Studiengängen sind. ²In Zusatzstudien werden parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben. ³Zulassungsvoraussetzung für Zusatzstudien ist eine Immatrikulation in einem grundständigen oder postgradualen Studiengang an der THI. ⁴Über die erfolgreiche Teilnahme an Zusatzstudien auf Bachelor- oder Masterniveau werden Zertifikate gemäß Anlage 5 ausgestellt.
- (3) ¹Im Rahmen des Dualen Studiums können Studierende die regulären Bachelor- und Masterstudiengänge an der THI in Form eines Verbundstudiums kombiniert mit einer Ausbildung oder eines Studiums mit vertiefter Praxis kombiniert mit Praxisphasen

jeweils bei einem Praxispartner studieren. ²Parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang wird dadurch berufliche Praxiserfahrung bei ausgewählten Praxispartnern gesammelt. ³Es wird Fachkompetenz in Technik und Wissenschaft nicht allein durch theoretische Inhalte, sondern durch ein wechselseitiges Theorie-Praxis-Verhältnis an der Hochschule vermittelt. ⁴Der erfolgreiche Abschluss eines Dualen Studiums wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

- (4) ¹Sonstige weiterbildende Studien sind Studien, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen. ²Soweit nicht durch Satzung oder Vertrag etwas anderes geregelt ist, ist Zulassungsvoraussetzung für sonstige weiterbildende Studien eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Voraussetzungen des BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils gültigen Fassung. ³Über die erfolgreiche Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Studien wird ein Seminarzeugnis entsprechend Anlage 6 ausgestellt.

§ 21a Besondere Verfahren

- (1) ¹Bei sonstigen Studien im Sinne des Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 BayHSchG kann die Prüfung einmal wiederholt werden. ²Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.
- (2) ¹In Modulstudien sind die jeweiligen Prüfungsleistungen spätestens in dem der Lehrveranstaltung folgenden Fachsemester abzulegen. ²Werden die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist erbracht, gelten diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Soweit nicht in diesem Abschnitt oder durch schriftlichen Vertrag geregelt, finden für die in § 21 genannten Studien die Bestimmungen der ersten beiden Abschnitte dieser Satzung entsprechend Anwendung.

IV. Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 22 Übergangsvorschriften:

Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung tritt die Satzung über Weiterbildungszertifikate an der Hochschule Ingolstadt vom 01.04.2008 außer Kraft.

§ 23 Notstandsregelung

In besonderen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ausnahmesituationen wie Sturm, Hochwasser, Unwetter oder andere Ereignisse wie z.B. Terroranschläge, Streiks oder Epidemien kann der Prüfungsausschuss in Benehmen mit der Hochschulleitung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der

Allgemeinen Prüfungsordnung der THI beschließen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden zu gewährleisten und um unbillige Härten zu vermeiden. Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund solcher Ausnahmesituationen nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, können die Prüfungskommissionen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um in solchen Ausnahmesituationen einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden zu gewährleisten und um unbillige Härten zu vermeiden. Die Beschlüsse sind unter der Berücksichtigung der konkreten besonderen Ausnahmesituation entsprechend zeitlich zu begrenzen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit insbesondere der Berücksichtigung der Interessen von Studierenden, Studienverwaltung, Prüfungsplanung und Prüfer zu treffen. Änderungen in Prüfungsformen müssen an der Feststellung des Kompetenzerwerbs ausgerichtet sein. Weitergehende Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 25. Juli 2011 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 25. Juli 2011

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Juli 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juli 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 26. Juli 2011.